Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 05/2020
Jobcenter Zollernalbkreis

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 10.02.2020

TOP 1: Geschäftsbericht des Jobcenters Zollernalbkreis für die Jahre 2018/2019

A. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:

Zollernalbkreis
Landratsamt

Drucksache SKS-Nr. 05/2020
Jobcenter Zollernalbkreis

öffentlich

Geschäftsbericht des Jobcenters Zollernalbkreis für die Jahre 2018/2019

1. Einführung – 15 Jahre Sozialgesetzbuch II

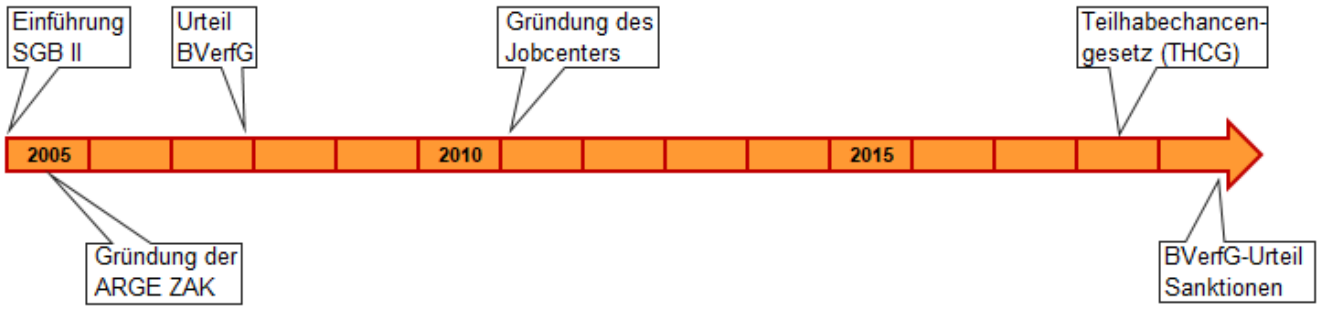
Vor 15 Jahren begannen Mitarbeiter des Zollernalbkreises und der Agentur für Arbeit mit den Vorbereitungen zur Umsetzung des von der damaligen Bundesregierung beschlossenen „Hartz IV-Gesetzes“, des Sozialgesetzbuches II (SGB II). In den Anfangsjahren kümmerte sich die Einrichtung um bis zu 6.400 Erwerbsfähige in 4.650 Haushalten. Heute betreut die Behörde etwa 3.600 erwerbsfähige Personen in 2.800 Haushalten im Zollernalbkreis.

Das SGB II regelt die Leistungsansprüche für erwerbsfähige Personen ab 15 Jahren und den mit ihnen im Haushalt lebenden Personen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Das am 1.1.2005 in Kraft getretene Gesetz beinhaltet neben der Zusammenlegung der früheren Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe die Einführung des Prinzips „Fördern und Fordern“. Wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist es, die Menschen zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu befähigen. Dazu gibt es eine Vielzahl arbeitsmarktpolitischer Instrumente und Eingliederungsleistungen.

Da es sich bei den genannten Leistungen um Aufgaben und damit Mittel zum Teil des Bundes und zum Teil der Kommunen handelte, musste ein Weg gefunden werden, diese Aufgaben für beide Seiten zufriedenstellend zu erfüllen. In den ersten Jahren des SGB II gab es dazu unterschiedlichste Modelle und Formen der Kooperation. Im Zollernalbkreis wurde zum 1.7.2005 eine Arbeitsgemeinschaft („ARGE“) zwischen Landkreis und der Agentur für Arbeit als Vertreterin des Bundes gegründet. Andere Landkreise wählten z.T. die „getrennte Trägerschaft“ und ähnliche Formen.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes im Dezember 2007, das die ARGEn als unzulässige Mischverwaltung bezeichnete, gab es Diskussionen über unterschiedliche Ansätze, die 2010 letztendlich in eine Änderung des Grundgesetzes mündeten. Danach waren die Landkreise vor die Wahl gestellt, sich entweder für das „Optionsmodell“ zu bewerben oder die Aufgaben in Form der „gemeinsamen Einrichtung (gE)“ wahrzunehmen. Im Zollernalbkreis wird die letztere Form durchgängig seit der ARGE-Gründung bis heute betrieben. Seit 2011 führt die Einrichtung den gesetzlich vorgegebenen Namen „Jobcenter“.

Bedeutende Meilensteine in der jüngeren Entwicklung des SGB II waren die Einführung des Teilhabechancengesetzes mit umfangreichen Fördermöglichkeiten für Langzeitarbeitslose sowie das jüngst ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen.



Um der besonderen Konstruktion mit zwei Trägern gerecht zu werden, gibt es im Jobcenter die „Trägerversammlung“, die über organisatorische, personalrechtliche,

personalwirtschaftliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten entscheidet. Sie besteht aus je drei Vertretern des Zollernalbkreises und der Agentur für Arbeit Balingen. Ihr Vorsitzender ist der Sozial- und Rechtsdezernent Georg Link.

Das Personal des Jobcenters wird diesem von den beiden Trägern zugewiesen. Zum Stand Dezember 2019 waren es 87 Personen (entsprechend 76,7 Vollzeitäquivalenten), von denen 18 durch den Landkreis und 65 durch die Agentur für Arbeit gestellt wurden.

Die Behörde ist an zwei Standorten vertreten - während die Mittelbereiche Balingen und Hechingen von Balingen aus betreut werden gibt es für den Mittelbereich Albstadt in Albstadt-Ebingen eine eigene Niederlassung.

Neben der bloßen Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt, auf die an späterer Stelle eingegangen wird, setzt das Jobcenter auf eine intensive Betreuung der Bezieher und deren Vermittlung an potenzielle Arbeitgeber. Es ist deshalb im Wesentlichen in zwei Bereiche gegliedert: „Markt und Integration“ sowie „Leistungsgewährung“.

2. Bereich „Markt und Integration“

Im Bereich „Markt und Integration“ werden alle Leistungsbezieher sowie die mit ihnen in einer sogenannten Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen durch „Persönliche Ansprechpartner“ und „Fallmanager“ betreut. In regelmäßigen Gesprächen werden Perspektiven entwickelt, Hindernisse auf dem Weg zur Integration identifiziert und ggf. überwunden sowie Eingliederungsmaßnahmen unterschiedlichster Art durchgeführt. Ziel ist dabei die längerfristige Integration in den Arbeitsmarkt. Allerdings sind auf dem Weg dorthin in den meisten Fällen viele Schwierigkeiten und Hemmnisse zu überwinden.

Als besondere Instrumente sind zu nennen:

- <u>Vermittlung und Fallmanagement</u>

  Das Jobcenter Zollernalbkreis setzt als eines von wenigen Jobcentern in Deutschland für die Vermittlung ausschließlich „Fallmanager“ ein. Diese durchlaufen eine spezielle Ausbildung mit Zertifizierung durch die Deutsche Gesellschaft für Care- und Case-Management. Ein Fallmanager identifiziert Hemmnisse und arbeitet vor allem durch Vernetzung mit erforderlichen Akteuren wie Suchtberatung, Schuldnerberatung u.v.m. an einer schnellen Beseitigung. Zeigt sich bei einem Kunden, dass die üblichen Vermittlungsbemühungen aufgrund der genannten Hemmnisse an ihre Grenzen stoßen, wird er deshalb in dieser intensiveren Form betreut. Diese Unterstützungsform ist besonders geeignet für Kunden mit multiplen Problemlagen, die unter den Beziehern der Grundsicherung zahlreich vorhanden sind.

- <u>Förderung der beruflichen Weiterbildung</u>

  Qualifizierung von Leistungsbeziehern mit Bildungsgutscheinen, das Angebot reicht von einfachen Kursen über anerkannte Teilqualifizierungen bis zu kompletten Umschlungen mit Kammerabschluss.

- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

  „Praktika“ oder „Probearbeit“ in Betrieben.

- Maßnahmen bei einem Träger

  Vielzahl von Möglichkeiten von einfachen Angeboten wie Bewerbungstrainings bis zu Maßnahmen, mit denen Leistungsbezieher (wieder) an eine Erwerbstätigkeit herangeführt werden, Gruppenangebote oder individuelles Coaching einschließlich Coaching zur Stabilisierung eines Arbeitsverhältnisses nach einer Arbeitsaufnahme.

- Arbeitsgelegenheiten

  Sogenannte „Zwei-Euro-Jobs“ als „ultima ratio“ für Menschen, bei denen eine Arbeitsaufnahme im Moment gar nicht in Frage kommt, die z.B. zunächst Tagesstruktur erlangen müssen etc.; die Arbeiten müssen zusätzlich sein und im öffentlichen Interesse liegen

- Eingliederungszuschüsse

  Entgeltzuschüsse an Arbeitgeber zum Ausgleich einer Minderleistung des Bewerbers

- Teilhabechancengesetz (THCG)

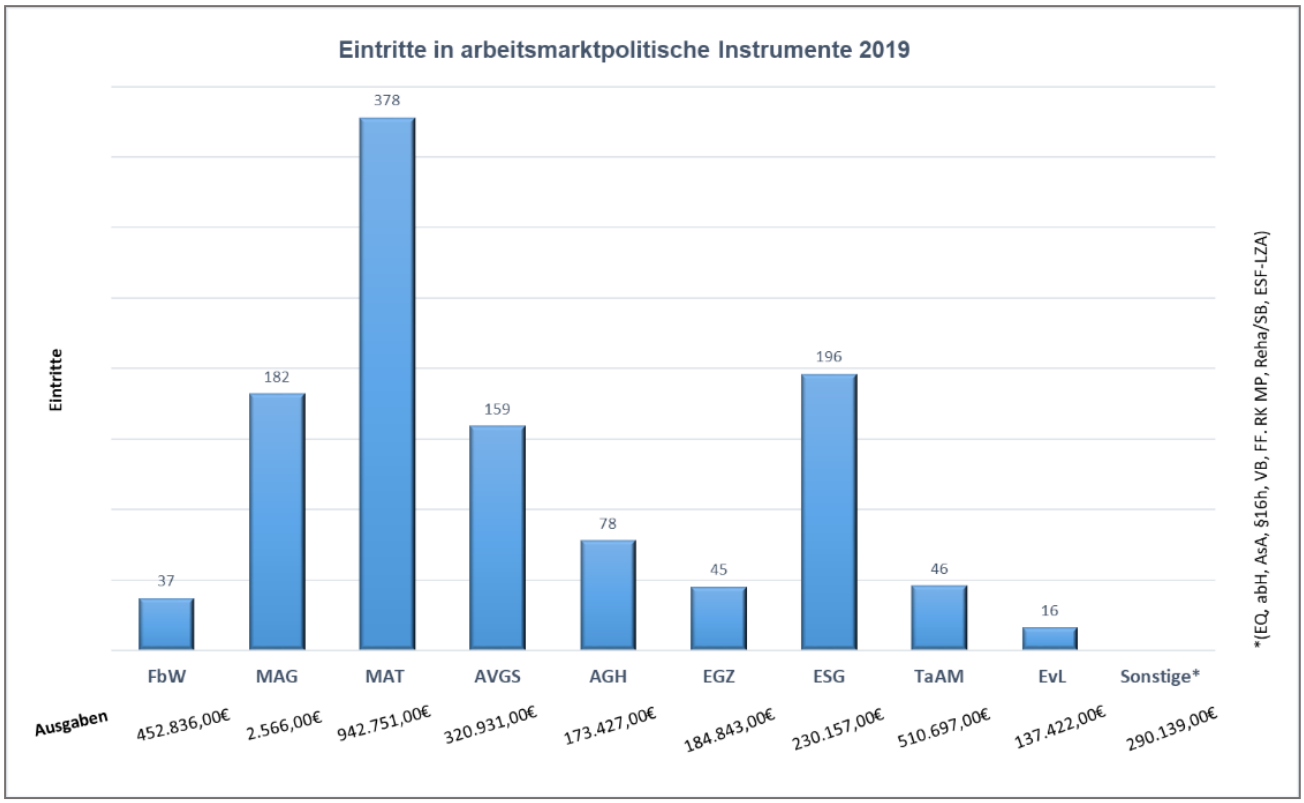
  Großzügige Entgeltzuschüsse an Arbeitgeber für:
  - Menschen, die seit mehr als zwei Jahren arbeitslos sind
    „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“, Zuschuss für zwei Jahre, 75 – 50 Prozent
  - Menschen, die seit mindestens sechs Jahren SGB II-Leistungen beziehen
    „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, Zuschuss für fünf Jahre, 100 – 100 – 90 – 80 – 70 Prozent

- Weitere Leistungen

  Vielzahl weiterer Leistungen wie z.B. Einstiegsgeld bei Arbeitsaufnahme, Vermittlungsbudget für Vorstellungsgespräche u.ä., Einstiegsqualifizierung als Vorbereitung für eine Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen usw.

- Kommunale Eingliederungsleistungen

  Während die o.g. arbeitsmarktpolitischen Instrumente aus Bundesmitteln finanziert werden, nennt das SGB II vier Eingliederungsleistungen, die in der Zuständigkeit der Kommune liegen: Suchtberatung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Kinderbetreuung. Wie bereits erwähnt werden sie in erster Linie zur Überwindung von Hemmnissen auf dem Weg zur Integration eingesetzt.



FbW:	Förderung der beruflichen Weiterbildung	EGZ:	Eingliederungszuschüsse
MAG:	Maßnahmen bei einem Arbeitgeber	ESG:	Einstiegsgeld
MAT:	Maßnahmen bei einem Träger	TaAM:	Teilhabe am Arbeitsmarkt
AVGS:	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein	EvL:	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen
AGH:	Arbeitsgelegenheiten		

3. Bereich „Leistungsgewährung“

Der Bereich „Leistungsgewährung“ stellt die Zahlung von Leistungen für den Lebensunterhalt sicher. Grundsätzlich können dabei folgende Leistungsarten unterschieden werden:

- Regelbedarfe

  Der Regelbedarf soll den Lebensunterhalt sichern und wird über das Statistische Bundesamt ermittelt. Er umfasst zwölf verschiedene „Abteilungen“ von Bedarfen, die jeweils einen bestimmten Prozentsatz des Regelbedarfs darstellen (z.B. Ernährung 34,9 %, Bekleidung 8,8 %)

  Die betragsmäßige Höhe ist abhängig vom Lebensalter und von den Lebensumständen - z.B. davon, ob man allein oder mit einem Partner in der Bedarfsgemeinschaft lebt. 2020 erhält eine alleinstehende Person 432,- € im Monat, Partner in einer Bedarfsgemeinschaft 389,- € und Kinder zwischen 250,- und 328,- €.

- Mehrbedarfe

  In bestimmten Lebensumständen gibt es erhöhte Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt sind. Dazu gehören Mehrbedarfe bei Schwangeren, Alleinerziehenden und behinderten Menschen.

öffentlich

- Kosten für Unterkunft und Heizung

  Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden ebenfalls berücksichtigt, allerdings nur in „angemessener Höhe“. Die Angemessenheit wird vom Landkreis in Anlehnung an das Wohngeldgesetz festgelegt und bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende in derselben Höhe wie bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt.

- Einmalige Leistungen

  Schließlich werden in besonderen Lebenssituationen, z.B. für die Erstausstattung aufgrund der Geburt eines Kindes sowie für eine Haushaltsneugründung einmalige Beihilfen gezahlt. Bei letzterer werden i.d.R. Gutscheine für das Sozialkaufhaus Domiziel ausgestellt.

- Bildung und Teilhabe

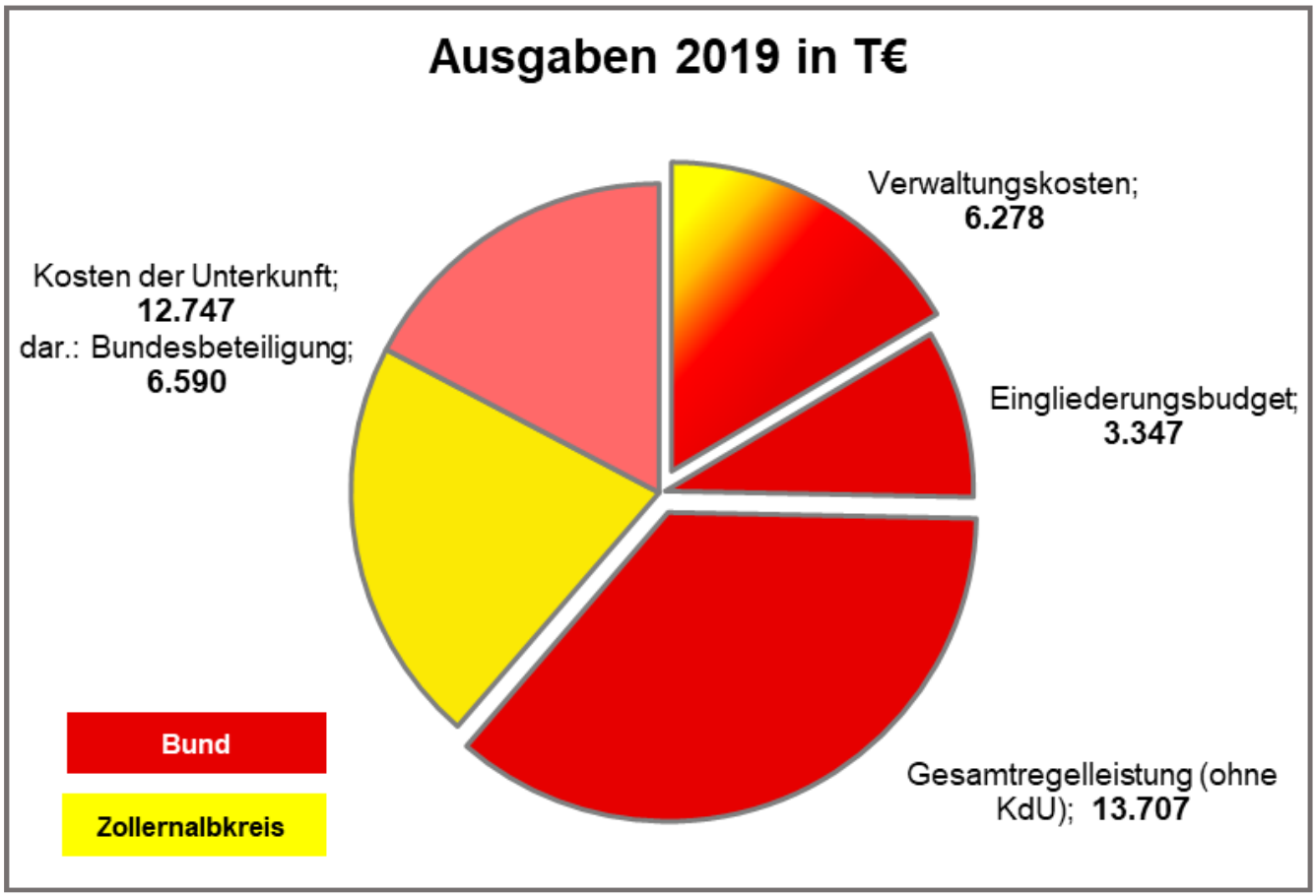
  Bezieher von Arbeitslosengeld II haben darüber hinaus Anspruch auf die Zahlung von Leistungen des sogenannten Bildungspakets. Dazu gehören Kosten für Klassenfahrten, persönlichen Schulbedarf, Lernförderung, Soziale Teilhabe / Kultur, Sport, Mitmachen etc.

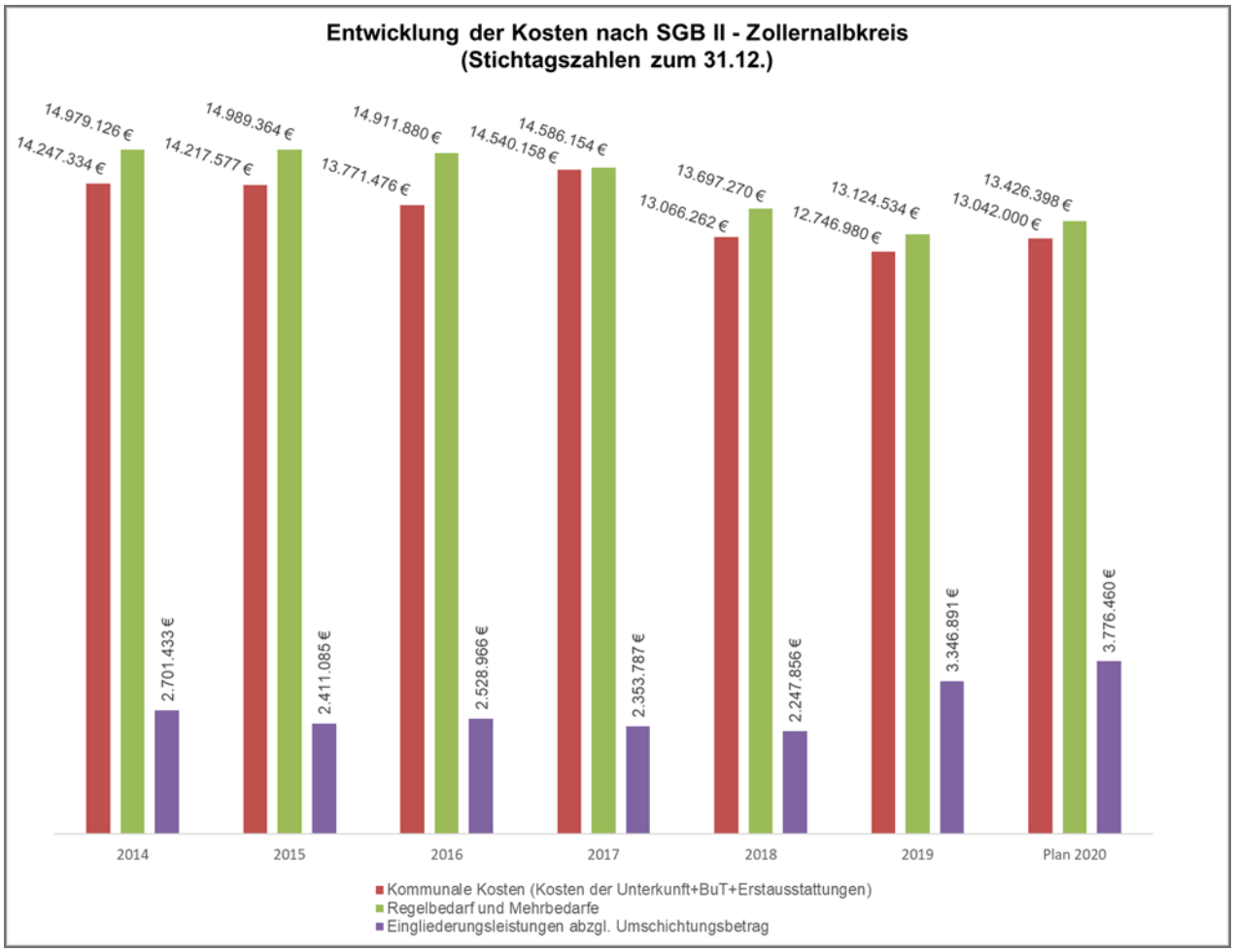
4. Finanzierung

Wie bereits in der Einführung erwähnt sind sowohl Bundes- als auch kommunale Aufgaben und damit Mittel betroffen. Insgesamt lagen die Ausgaben 2019 hierfür bei 36,1 Mio. € (2018: 34,6 Mio. €).

Der Zollernalbkreis stellt die Mittel für die Kosten der Unterkunft und Heizung. Ein Teil dieser Ausgaben wird vom Bund erstattet. Die Höhe des Erstattungsanteils variiert von Jahr zu Jahr, 2019 lag er bei 51,7 Prozent (heutiger Revisionsstand). Darüber hinaus ist der Landkreis zuständig für die Gewährung bestimmter einmaliger Leistungen, für die kommunalen Eingliederungsleistungen und für das Bildungspaket. Der Bund zahlt die Regel- und Mehrbedarfe sowie die Eingliederungsleistungen.

Die Verwaltungskosten des Jobcenters teilen sich in Zollernalbkreis und Bund. Nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel übernimmt der Landkreis davon einen Anteil von 15,2 Prozent.



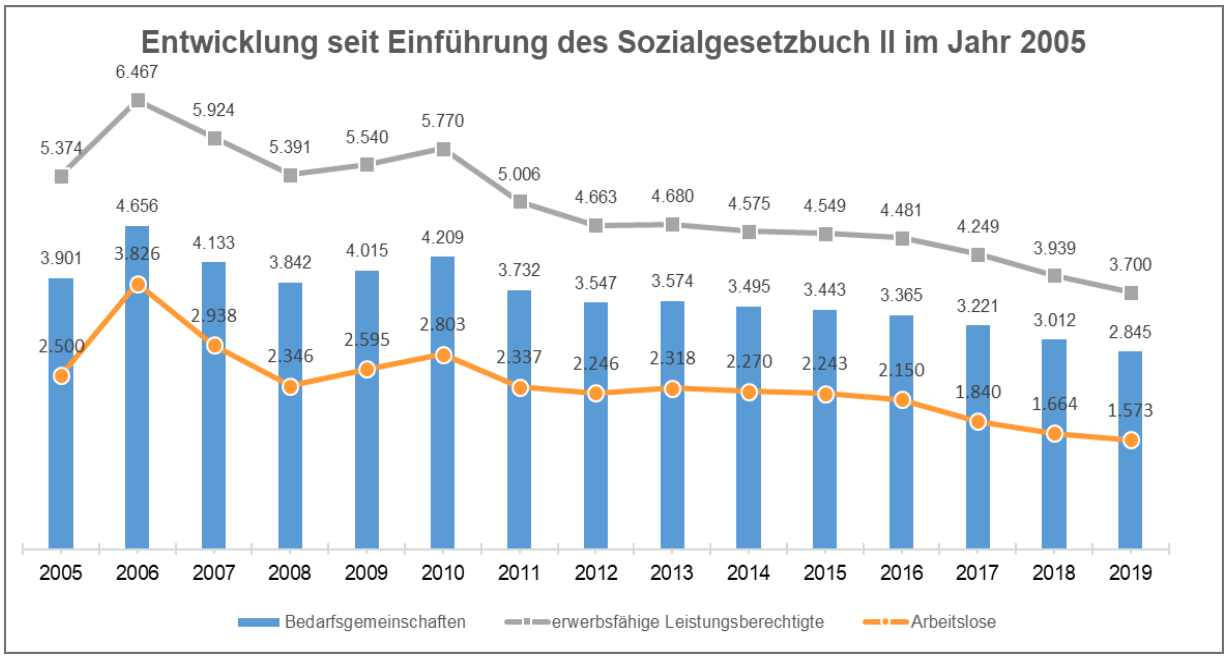


5. Entwicklung SGB II

Abgesehen von einem vorübergehenden, leichten Anstieg in der Folge der Krise 2008/2009 ist die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der ihnen zugehörigen Personen im Zollernalbkreis seit Einführung des SGB II stetig rückläufig. In erster Linie ist dies dem guten und aufnahmefähigen Arbeitsmarkt zu verdanken.

Allerdings werden bei einem guten Arbeitsmarkt zunächst die Leistungsfähigeren unter den gemeldeten Personen integriert - zurück bleiben i.d.R. Menschen mit größeren Hemmnissen und Problemen. Das bedeutet, dass die Betreuung für die Kunden intensiver, zeitaufwändiger und engmaschiger erfolgen muss.

öffentlich



Zudem zeigt die Darstellung der neu gestellten Anträge, dass es sich keineswegs um statische Zahlen handelt, sondern dass es viele Zu- und Abgänge bei den Personen gibt. Im Jahr 2019 wurde für insgesamt fast 2.500 Personen ein neuer Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt, 1.600 davon am Standort Balingen und 900 in Albstadt.

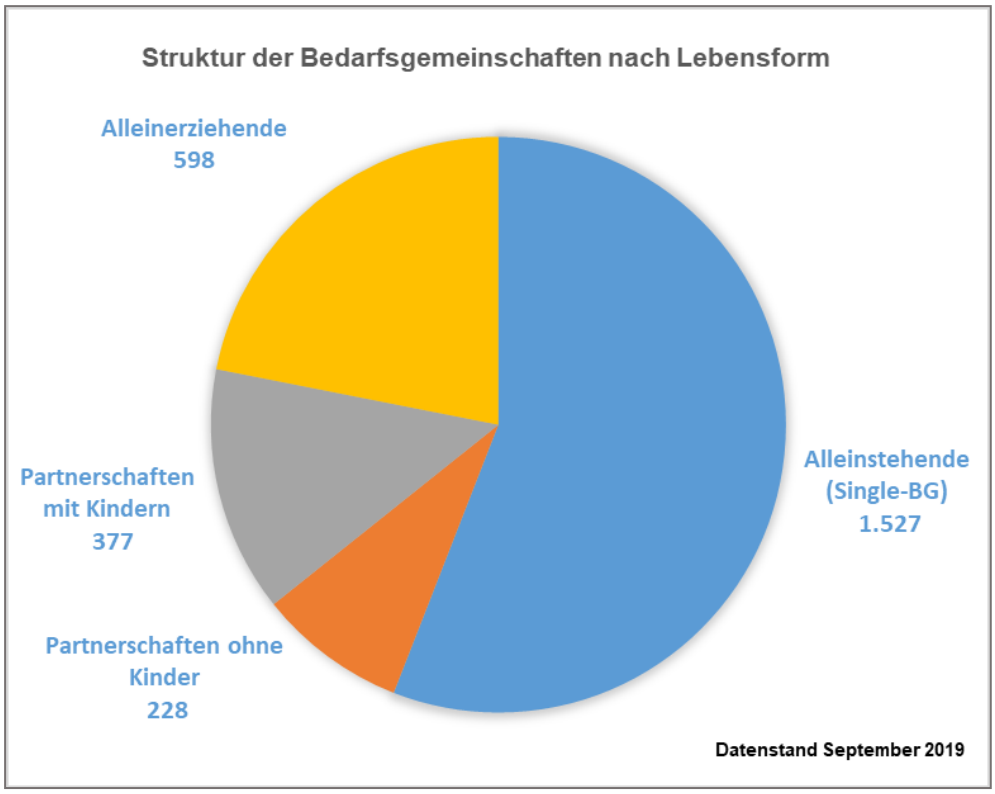
Neuantragsteller 2019

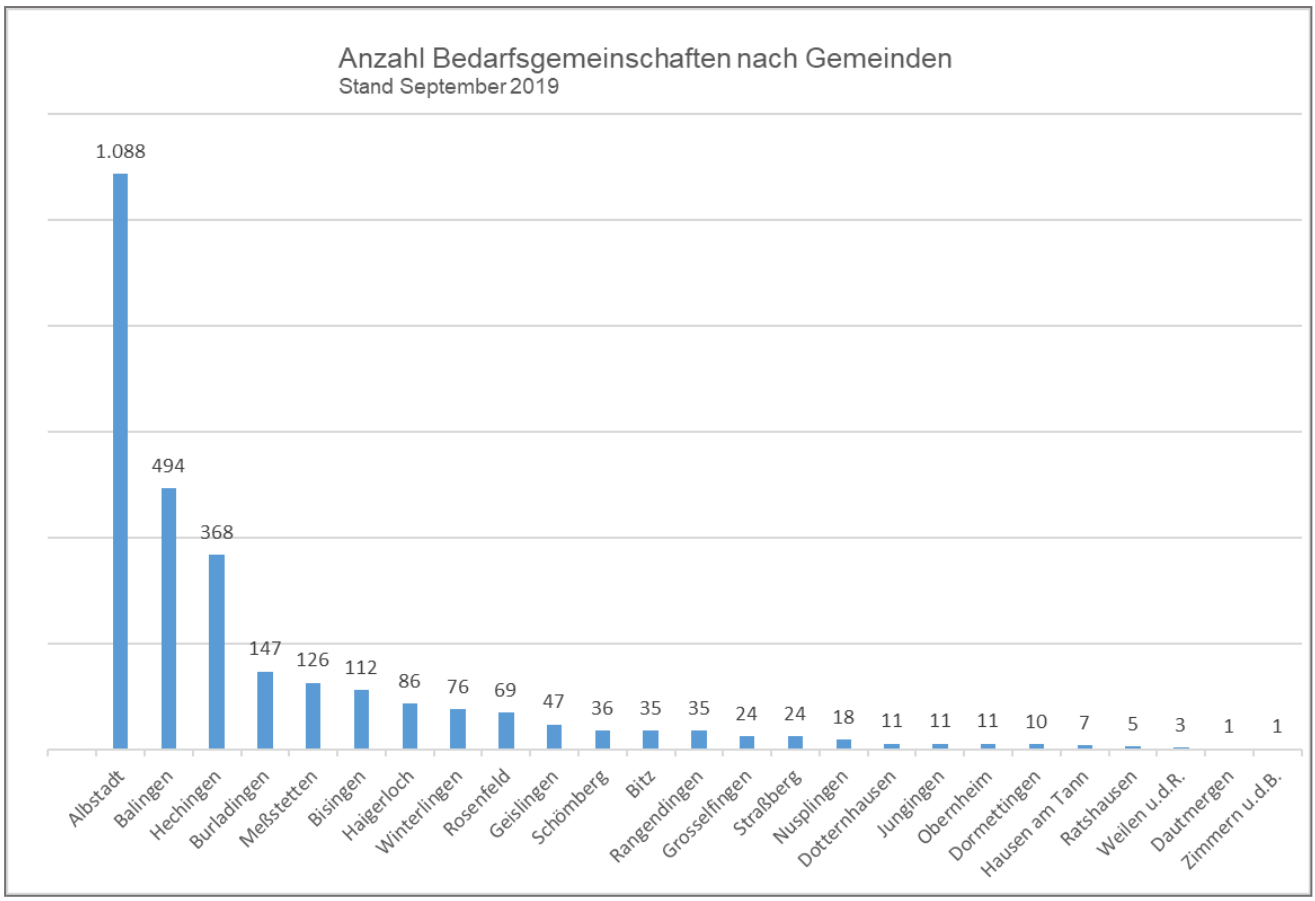
Monat 2019	Antragsteller*	davon in Balingen	davon in Albstadt
Januar	261	140	121
Februar	255	156	99
März	214	130	84
April	200	124	76
Mai	177	103	74
Juni	179	107	72
Juli	200	144	56
August	184	124	60
September	203	136	67
Oktober	223	149	74
November	213	148	65
Dezember	184	111	73
Insgesamt	**2493**	**1572**	**921**

* Es werden alle Köpfe in der antragstellenden BG gezählt

Quelle: eigene Zählung

öffentlich


Struktur der Bedarfsgemeinschaften nach Lebensform
Alleinerziehende
598
Partnerschaften
mit Kindern
377
Partnerschaften ohne
Kinder
228
Alleinstehende
(Single-BG)
1.527
Datenstand September 2019


Anzahl Bedarfsgemeinschaften nach Gemeinden
Stand September 2019
1.088
494
368
147
126
112
86
76
69
47
36
35
35
24
24
18
11
11
11
10
7
5
3
1
1
Albstadt
Balingen
Hechingen
Burladingen
Meßstetten
Bisingen
Haigerloch
Winterlingen
Rosenfeld
Geislingen
Schömberg
Bitz
Rangendingen
Grosselfingen
Straßberg
Nusplingen
Dotternhausen
Jungingen
Obernheim
Dormettingen
Hausen am Tann
Ratshausen
Weilen u.d.R.
Dautmergen
Zimmern u.d.B.

6. Aktuelles/Ausblick

- Teilhabechancengesetz

  Mit den Förderinstrumenten des Teilhabechancengesetzes (s.o.) wurden im Zollernalbkreis im überregionalen Vergleich sehr gute Erfolge erzielt. Bis Dezember 2019 konnten insgesamt 63 Personen eingegliedert werden, 47 davon über die Fördermöglichkeit „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ und 16 über „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“.

  Um möglichst vielen Personen die Förderung zu ermöglichen setzte das Jobcenter von Anfang an auf einen großzügigen Umgang mit den Instrumenten und hat dafür auf verschiedenen Wegen intensiv geworben.

  Neben der bloßen Gewährung des Arbeitsentgeltzuschusses ist ein Coaching Bestandteil der Förderung. Dies leistet - gerade bei arbeitsmarktfernen Personen - einen beachtlichen Beitrag zur Stabilisierung eines Arbeitsverhältnisses und damit zur Vermeidung von Abbrüchen. Das Jobcenter Zollernalbkreis hatte mit Coaching bereits in der Vergangenheit sehr gute Erfahrungen gemacht und praktiziert dies seither vielfach.

- Projekt „BeJuga - Beschäftigungsförderung und Jugendhilfe gemeinsam anpacken“

  Als Bestandteil des Landesarbeitsmarktprogramms beschäftigt sich das Projekt mit der besseren Vernetzung von Beschäftigungsförderung und Jugendhilfe. Ziel ist es, Familien ganzheitlich zu begleiten und zu unterstützen, um den generationsübergreifenden SGB II-Bezug zu durchbrechen. Dabei sollen Eltern und Kinder Beratungs- und Betreuungsleistungen aus einer Hand erhalten. Örtliche Hilfsangebote werden dafür aufeinander abgestimmt.

  Im Zollernalbkreis hat sich der Caritasverband Zollern für dieses Projekt beworben und vom Wirtschaftsministerium den Zuschlag erhalten. Jugendamt und Jobcenter haben dazu im Vorfeld die Absicht zur Zusammenarbeit mit dem Verband erklärt und haben sich diesbezüglich bereits mit der Caritas-Geschäftsführung ausgetauscht.

- Projekt „Verzahnung von Arbeits- und Gesundheitsförderung in kommunalen Lebenswelten“

  Im Rahmen des Projektes arbeitet das Jobcenter Zollernalbkreis mit den gesetzlichen Krankenkassen daran, die Bedingungen für arbeitslose Menschen in ihrem Lebensumfeld zu verbessern. Das Angebot reicht von gesundheitsorientierten Beratungen über GKV-getragene Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung bis hin zur Etablierung von langfristigen Aktivitäten in der Kommune.

öffentlich

Das Jobcenter Zollernalbkreis hat dafür den Zuschlag erhalten und in einem ersten Schritt wurden bereits alle Mitarbeiter des Bereichs „Markt und Integration“ für gesundheitsorientierte Beratungen qualifiziert.

- Umsetzung des BVerfG-Urteils zu Sanktionen

  Das Bundesverfassungsgericht hat am 5.11.2019 entschieden, dass Sanktionen über 30 Prozent des Regelsatzes mit dem Grundgesetz unvereinbar sind. Für Leistungsminderungen bis 30 Prozent gelten aufgrund des Urteils ebenfalls strengere Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.

  Das Jobcenter Zollernalbkreis geht mit Sanktionen seit jeher sehr moderat um. Im Monat der Urteilsverkündung gab es einen Bestand von insgesamt 17 Sanktionen, die über die 30 %-Grenze hinausgingen, über die Hälfte davon kam zustande, weil der Betroffene mehrere Termine hintereinander nicht wahrgenommen hatte.

  Die Bescheide wurden aufgrund der neuen Weisungslage zurückgenommen, für die Zukunft ist der Gesetzgeber gefordert, eine neue Lösung zu schaffen.

- Weitere Digitalisierung von Prozessen

  Schon seit November 2017 arbeitet das Jobcenter Zollernalbkreis in den meisten Bereichen nicht mehr mit Papierakten, sondern hat dafür die elektronische Aktenführung („eAkte“) eingeführt. Eingehende Papier-Dokumente werden dazu von der Deutschen Post als Dienstleister gescannt und der eAkte zugeführt.

  Nach umfangreichen Vorbereitungsarbeiten und Schulungen aller Mitarbeiter arbeitet die eAkte mittlerweile stabil und ist aus der täglichen Praxis nicht mehr wegzudenken. Durch die Verkürzung von Postlaufzeiten und Prozessen trägt sie mit zur Zufriedenheit der Kunden bei.

  Im Mai 2019 startete das Projekt „gEonline“ bzw. „jobcenter.digital“. In der ersten Ausbaustufe ermöglicht es den Kunden, online Anträge auf Weiterbewilligungen zu stellen und Veränderungsmitteilungen abzugeben. Weitere Stufen wie z.B. die Online-Terminierung etc. sind geplant. Die Nutzerzahlen sind im Moment bundesweit noch minimal. Es ist aber davon auszugehen, dass sie stetig steigen werden.

- Bedrohungen und Übergriffe in Jobcentern

  Nach dem jüngsten Vorfall im Jobcenter Rottweil beschäftigt die Mitarbeiter des Jobcenters Zollernalbkreis ebenfalls die Gefahr von Übergriffen.

  Bisher wird vor allem auf Prävention gesetzt. Zum Beispiel wurden sämtliche Mitarbeiter in 2018 in deeskalierenden Verhaltensweisen geschult, eine Auffrischung ist 2020 geplant. Mittlerweile muss darüber hinaus über den Einsatz von Sicherheitsdiensten nachgedacht

werden, wie es in vielen Jobcentern bereits üblich ist. Fraglich ist jedoch, ob durch dieses Prinzip der Abschreckung ein Übergriff tatsächlich verhindert werden könnte.